

## **Kurzinformation zu sogenannten Mikro-PV-Anlagen mit Stecker**

Im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH können Erzeugungsanlagen mit Stecker (Mikro-PV-Anlagen, Plug-In-Anlagen) unter bestimmten Bedingungen betrieben werden. Diese müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, installiert, angeschlossen und betrieben werden.

### **Technische Hinweise:**

Die Stromerzeugungseinrichtung darf gemäß DIN VDE V 0100-551-1 mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung (z.B. nach DIN VDE V 0628-1) an einem Endstromkreis angeschlossen werden. Zu beachten sind die in dieser Norm genannten Anforderungen um die technische Sicherheit zu gewährleisten. Insbesondere möchten wir auf die Vorgaben zum Anschluss an einen Endstromkreis hinweisen, u.a. FI-Schutz und Strombelastbarkeit der Leitung. Steckdosenlösungen für den Anschluss mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen und/oder Einspeisungen in einen Endstromkreis sind nicht zulässig. Plug-In-Anlagen müssen über eine besondere, berührungs- und verwechslungssichere Steckvorrichtung verfügen. Der Netz- und Anlagenschutz nach VDE-AR-N 4105 ist Voraussetzung für den Anschluss.

### **Anmeldung beim Stromnetzbetreiber:**

Alle Erzeugungsanlagen, auch die Plug-In-Anlagen-, müssen bei der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH angemeldet und von einer in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Elektrofachkraft in Betrieb gesetzt werden. Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gelten die VDE-AR-N 4105 und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und damit das übliche Anmeldeverfahren beim jeweiligen Netzbetreiber, auch wenn es sich nur um ein einzelnes PV-Modul handeln sollte.

Hinweis:

Ob eine EEG-Vergütung beansprucht wird oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anmeldepflicht der Stromerzeugungsanlage.

### **Messung:**

Der Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung an einem Endstromkreis ist nur mit einem Zwei-Richtungszähler oder in Einzelfällen mit einem rücklaufgesperrten Bezugszähler (bei nachweislich vollständigem Selbstverbrauch des erzeugten Stroms und Verzicht auf Vergütungs- oder Förderanspruch nach dem EEG) zulässig.

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH behält es sich vor, bei Vermutung eines aufgrund der Anlagenleistung erzeugten Energieüberschusses einen Zweirichtungszähler für die Erfassung der ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Energiemengen zu fordern.

### **Rechtliche Hinweise:**

Der Betrieb von nicht normengerechten und/oder angemeldeten Erzeugungsanlagen und der damit eventuell verbundenen Stromeinspeisungen in das allgemeine Versorgungsnetz unter Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers verstößt gegen die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und das Steuerrecht. Zudem können durch den Betrieb auch Straftatbestände verwirklicht werden, z.B. Betrug des Anlagenbetreibers nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.